



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bekanntmachung des Koordinierungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Vom 1. März 2021

Der Koordinierungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) hat am 1. März 2021 Änderungen des Koordinierungsrahmens (Bekanntmachung vom 13. Juli 2020, BAz AT 14.07.2020 B1) beschlossen.

Die Regelungen treten zum 1. März 2021 in Kraft.

Änderungen erfolgen in den Punkten:

1. In Teil I A Absatz 1 Satz 2 wird an die Fußnote Nr. 1 folgender Satz angefügt:

„Die Europäische Kommission hat durch Änderung der Regionalleitlinien die Verlängerung der Fördergebiete bis 31. Dezember 2021 zugelassen (ABl. C 224 vom 8.7.2020, S. 2) und mit Schreiben vom 5. Oktober 2020 die Verlängerung der Fördergebietskarte für Deutschland bis einschließlich 31. Dezember 2021 genehmigt.“

2. In Teil I C Satz 4 wird die Jahreszahl „2020“ durch „2021“ ersetzt.

3. In Teil II A Ziffer 2.4 Absatz 1 Buchstabe e Satz 2 wird das Wort „Käufer“ durch das Wort „Verkäufer“ ersetzt.

4. Teil II A Ziffer 2.4 Absatz 1 Buchstabe f wird gestrichen.

5. In Teil II A Ziffer 2.6.1 Absatz 1 Fußnote 21 wird die Jahreszahl „2020“ durch „2021“ ersetzt.

6. In Teil II A Ziffer 2.6.1 Absatz 1 Buchstabe a wird die Jahreszahl „2020“ durch „2021“ ersetzt.

7. In Teil II A Ziffer 2.6.1 Absatz 1 Buchstabe b wird die bisherige Fußnote Nr. 24 gestrichen.

8. Teil II A Ziffer 2.6.1 Absatz 1 Buchstabe d wird gestrichen.

9. Teil II A Ziffer 2.6.1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Weiterhin können Investitionsvorhaben im gesamten Fördergebiet mit maximal 200 000 Euro Gesamtbetrag innerhalb von drei Steuerjahren gefördert werden;¹ darüber hinaus können sie auf Grundlage der Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass die in Teil II A vorgegebenen Förderbedingungen und Verpflichtungen erfüllt sind. Der Fördersatz aus Mitteln der GRW darf jeweils abweichend von Absatz 1 den jeweiligen Fördersatz gemäß Absatz 1 Buchstabe b um höchstens 20 Prozentpunkte überschreiten.“

Die Förderfähigkeit von Investitionsvorhaben von Großunternehmen bestimmt sich hierfür abweichend von Teil II A Ziffer 2.4 Absatz 2 nach Teil II A Ziffer 2.4 Absatz 1 Buchstabe a bis e. Bei KMU sind zusätzlich Investitionen, die der Modernisierung des Produktionsprozesses dienen, förderfähig. Die Absätze 1 und 3 finden auf die Förderung nach diesem Absatz keine Anwendung.“

10. In Teil II A Ziffer 2.6.6 Absatz 1 wird an die bisherige Fußnote Nr. 29 folgender Satz angefügt:

„Es wird darauf hingewiesen, dass für Beihilfen auf Grundlage der Dritten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 nicht das Bruttosubventionsäquivalent, sondern der Gesamtnennbetrag auf den Höchstbetrag anzurechnen ist.“

11. In Teil II A Ziffer 2.6.7 wird an die bisherige Fußnote Nr. 30 folgender Satz angefügt:

„Es wird darauf hingewiesen, dass für Beihilfen auf Grundlage der Dritten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 nicht das Bruttosubventionsäquivalent, sondern der Gesamtnennbetrag auf den Höchstbetrag anzurechnen ist.“

12. In Teil II A Ziffer 2.7.3 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „an“ durch das Wort „ein“ ersetzt.

13. In Teil II A Ziffer 3.1 Buchstabe d wird an die bisherige Fußnote Nr. 35 folgender Satz angefügt:

„Die UE BLL gelten bis zum 31. Dezember 2021 (ABl. C 224 vom 8.7.2020, S. 2).“

14. In Teil II A Ziffer 4.2.2 Absatz 1 Buchstabe b wird nach der Angabe „Ziffer 2.3.2 Absatz 2 zweite Alternative“ die Angabe „bzw. Ziffer 2.7.2 Absatz 5“ eingefügt.

¹ Grundlage für die Förderung ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.



15. In Teil II A Ziffer 4.2.2 Absatz 1 Buchstabe c wird nach der Angabe „Ziffer 2.3.2 Absatz 2 zweite Alternative“ die Angabe „bzw. Ziffer 2.7.2 Absatz 5“ eingefügt.
16. In Teil II B Ziffer 3.2.8 Absatz 5 Buchstabe a erste Alternative wird eine Fußnote mit folgendem Wortlaut angefügt:
„Abweichend kann nach Ziffer 3.1.1 Absatz 2 die Beihilfeintensität für Vorhaben, die bis zum 31. Dezember 2023 bewilligt werden, bis zu 95 Prozent betragen.“
17. In Teil II B Ziffer 3.2.10 Absatz 4 wird nach den Wörtern „bis zu 90 Prozent“ eine Fußnote mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Abweichend kann für Vorhaben, die bis zum 31. Dezember 2023 bewilligt werden, die Förderung bis zu 95 Prozent der förderfähigen Kosten betragen.“
18. Teil II D Ziffer 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Grundsätzlich förderfähig sind auf Grundlage von Artikel 48 AGVO folgende Vorhaben zum Bau oder Ausbau von Energieinfrastrukturen:
 - a) Anlagen für Flüssigerdgas², die vorwiegend dem Import aus einem Drittstaat oder der Verbringung aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union von Flüssigerdgas sowie der allgemeinen Gasversorgung und gegebenenfalls anteilig der unmittelbaren Distribution dienen,
 - b) innovative Stromspeicheranlagen³ sowie Ausrüstungen oder Anlagen, die für den sicheren und effizienten Betrieb der Stromspeicheranlage unentbehrlich sind.⁴“
19. In Teil II D Ziffer 4 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:
„(2) Ausgeschlossen von der Förderung sind die übrigen Energieinfrastrukturen nach Artikel 2 Nummer 130 AGVO sowie Gasleitungen ab dem Netzübernahme-Punkt, die für den Netzanschluss der Energieinfrastruktur erforderlich sind.
(3) Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Vorhaben für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft von besonderer Bedeutung ist. Es muss geeignet sein, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen, insbesondere durch seine Beschäftigungswirkung, das Gesamteinkommen der Region auf Dauer wesentlich zu erhöhen. Vorhaben nach Ziffer 1 Buchstabe b müssen darüber hinaus ihrer Art nach von unmittelbarer Bedeutung für eine bzw. mehrere der in Teil II B Koordinierungsrahmen genannten wirtschaftsnahen Infrastrukturen sein.“
20. In Teil II D Ziffer 4 werden die bisherigen Absätze 2 bis 7 die Absätze 4 bis 9.
21. In Teil II D Ziffer 4 Absatz 4 wird nach den Wörtern „Förderung ist“ das Wort „ferner“ eingefügt.
22. In Teil II D Ziffer 5 Absatz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.
23. An Teil II D Ziffer 5 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Für Vorhaben nach Ziffer 4 Absatz 1 Buchstabe b dürfen darüber hinaus höchstens zehn Millionen Euro GRW-Mittel je Vorhaben eingesetzt werden. Über die GRW-Mittel entsprechend der Sätze 2 und 3 hinaus können weitere Landesmittel eingesetzt werden.“
24. An Teil II D Ziffer 5 wird folgender Absatz angefügt:
„(4) Eine Verlängerung dieses Fördertatbestandes über den 31. Dezember 2025 hinaus ist nur möglich, wenn in einer externen Evaluation der mit Mitteln der GRW geförderten Vorhaben und vergleichbarer Projekte außerordentliche wirtschaftliche Effekte für die Regionen nachgewiesen werden.“
25. In Anhang 4 Ziffer I.1 Buchstabe b wird die Jahreszahl „2020“ durch „2021“ ersetzt.
26. In Anhang 4 Ziffer VI.12 Doppelbuchstabe II wird die Jahreszahl „2020“ durch „2021“ ersetzt.
27. In Anhang 6 Ziffer 2.2 Fußnote 4 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Bei Großunternehmen: Förderung als De-minimis- oder Kleinbeihilfe gemäß Teil II A Ziffer 2.6.1 Absatz 2 möglich.“
28. In den Überschriften in Anhang 10 werden die Jahreszahlen „2020“ durch „2021“ ersetzt.
29. In Überschrift und Legende der Fördergebietskarte werden die Jahreszahlen „2020“ durch „2021“ ersetzt.

Berlin, den 1. März 2021

I B 3 – 22002/006-08

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Dr. Fisch

² Vgl. Artikel 2 Nummer 130 Buchstabe b Ziffer iii AGVO.

³ Definition der Stromspeicher nach Artikel 2 Nummer 130 Buchstabe a Ziffer iii AGVO.

⁴ Vgl. Artikel 2 Nummer 130 Buchstabe a Ziffer iv AGVO.